

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen:	11-bip-05963-22	
Antragsteller:	GE Windpark Ohrte GmbH & Co. KG	
Baugrundstück:	Bippen, ~ ~	
Gemarkung:	Ohrte	Ohrte
Flur:	19	19
Flurstück(e):	8	24/2

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31 k BImSchG  
hier: Aussetzung der Schattenwurfabschaltung für die WEA 1 und 3 des WP Bippen-Haneberg

Die GE Windpark Ohrte GmbH & Co. KG plant die zeitlich befristete Ausnahme zur Aussetzung der Schattenwurfabschaltung gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 1 BImSchG an den WEA 1 und 3 des Windparks Bippen-Haneberg in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstücke 8 und 24/2. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Durch die zeitlich befristete Ausnahme wird zugelassen, dass die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr entfällt und es somit zu weiteren Lichtimmissionen kommen kann. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Sonnenschein; zu beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichung allerdings zeitlich bis zum 15.04.2023 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.11.2022  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Kuhnert